

24.026 n «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter
Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 21. Februar 2024	vom 25. September 2024	vom 10. März 2025	vom 7. Mai 2025
				Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist

2

Bundesgesetz
über die Individual-
besteuerung

vom ...

Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom
21. Februar 2024¹,
beschliesst:

¹ BBl 2024 589

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

|

Die nachstehenden Erlasse
werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom
14. Dezember 1990² über
die direkte Bundessteuer**

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «der
Steuerpflichtige» durch «die
steuerpflichtige Person» er-
setzt, mit den nötigen gram-
matikalischen Anpassungen.

² Im ganzen Erlass wird «der
Mithaftende» durch «die mit-
haftende Person» ersetzt, mit
den nötigen grammatikali-
schen Anpassungen.

|

1. ...

Art. 33b

Übertragung
kinderbezoge-
ner Abzüge

¹ Werden die Abzüge nach
Artikel 33 Absatz 1 Buchsta-
ben h und h^{bis} sowie Artikel 33
Absatz 1^{bis} Buchstabe b hälftig
auf die Eltern aufgeteilt, wer-
den sie im Umfang, der das
steuerbare Einkommen des
einen Elternteils nicht redu-
ziert, auf den anderen Eltern-
teil übertragen.

|

1. ...

Art. 33b

Streichen

(siehe Art. 35 Abs. 1 Bst. a
und b, Abs. 4, Art. 36 Abs. 2^{bis}
DBG sowie Art. 9a StHG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Wird der Maximalbetrag für den Abzug nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b und c hälftig auf die Eltern aufgeteilt, wird er im Umfang der Kinderdrittbetreuungskosten, die das steuerbare Einkommen des einen Elternteils nicht reduzieren, beim anderen Elternteil erhöht.

(siehe Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 4, Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG sowie Art. 9a StHG)

Art. 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 6700 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

Art. 35 Abs. 1

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 12 000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; die Hälfte für jeden Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

Art. 35

¹ ...

- a. 10 700 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, ...

Art. 35

¹ ...

- a. *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. 6700 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;
- c. 2800 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

- b. 12 000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt.
- c. 6700 Franken für jede unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder b geltend gemacht wird, und für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für den ein Abzug nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird.

- b. 10 700 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, ...

- b. *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (Art. 40) oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Werden die Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben a und b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, werden sie im Umfang, der das steuerbare Einkommen des einen Elternteils nicht reduziert, auf den anderen Elternteil übertragen.

(siehe Art. 33b, ...)

⁴ *Streichen*

(siehe Art. 33b, ...)

Gliederungstitel vor Art. 36

5. Kapitel: Steuerberechnung

1. Abschnitt: Tarife

5. Kapitel: Steuerberechnung

1. Abschnitt: Tarif; Ermässigung des Steuerbetrags

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 36****Art. 36**

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

Franken

bis	15 000 Franken Einkommen	0.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.77	
für	32 800 Franken Einkommen	137.05	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.88	mehr;
für	42 900 Franken Einkommen	225.90	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64	mehr;
für	57 200 Franken Einkommen	603.40	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97	mehr;
für	75 200 Franken Einkommen	1138.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94	mehr;
für	81 000 Franken Einkommen	1482.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60	mehr;
für	107 400 Franken Einkommen	3224.90	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80	mehr;
für	139 600 Franken Einkommen	6058.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00	mehr;
für	182 600 Franken Einkommen	10 788.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20	mehr;
für	783 200 Franken Einkommen	90 067.70	
für	783 300 Franken Einkommen	90 079.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr;

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

Franken

bis	20 000 Franken Einkommen	0.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.70	
für	35 200 Franken Einkommen	106.40	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.90	mehr;
für	46 000 Franken Einkommen	203.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00	mehr;
für	61 300 Franken Einkommen	509.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.30	mehr;
für	80 600 Franken Einkommen	1146.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00	mehr;
für	86 900 Franken Einkommen	1587.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00	mehr;
für	115 200 Franken Einkommen	3851.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.50	mehr;
für	149 700 Franken Einkommen	7129.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.70	mehr;
für	195 800 Franken Einkommen	12 522.70	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.30	mehr;
für	751 100 Franken Einkommen	86 376.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr;

Art. 36**Art. 36**

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

Franken

bis	20 000 Franken Einkommen	0.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.70	
für	49 100 Franken Einkommen	203.70	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.90	mehr;
für	64 200 Franken Einkommen	339.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00	mehr;
für	85 600 Franken Einkommen	1409.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00	mehr;
für	112 500 Franken Einkommen	4099.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00	mehr;
für	121 200 Franken Einkommen	5143.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00	mehr;
für	273 300 Franken Einkommen	24 916.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.50	mehr;
für	599 000 Franken Einkommen	68 885.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr;

¹ ...

Franken

bis	20 000 Franken Einkommen	0.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.70	
für	34 300 Franken Einkommen	100.10	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.90	mehr;
für	44 800 Franken Einkommen	194.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00	mehr;
für	59 800 Franken Einkommen	494.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.30	mehr;
für	78 600 Franken Einkommen	1115.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00	mehr;
für	84 600 Franken Einkommen	1535.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00	mehr;
für	112 200 Franken Einkommen	3743.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.50	mehr;
für	145 800 Franken Einkommen	6935.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.70	mehr;
für	190 800 Franken Einkommen	12 200.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.30	mehr;
für	732 100 Franken Einkommen	84 191.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr;

(siehe Art. 205g Abs. 3)

(siehe Art. 205g Abs. 3)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

bis 29 300 Franken Einkommen	0.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00	
für 52 700 Franken Eink.	234.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00	mehr;
für 60 500 Franken Eink.	390.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00	mehr;
für 78 100 Franken Eink.	918.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00	mehr;
für 93 600 Franken Eink.	1538.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00	mehr;
für 107 200 Franken Eink.	2218.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00	mehr;
für 119 000 Franken Eink.	2926.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00	mehr;
für 128 800 Franken Eink.	3612.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00	mehr;
für 136 600 Franken Eink.	4236.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00	mehr;
für 142 300 Franken Eink.	4749.00	mehr;
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00	
für 146 300 Franken Eink.	5149.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00	mehr;
für 148 300 Franken Eink.	5369.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00	mehr;
für 150 300 Franken Eink.	5609.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00	mehr;
für 928 600 Franken Eink.	106 788.00	
für 928 700 Franken Einkommen	106 800.50	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr;

² Der Steuerbetrag ermässigt sich um 259 Franken für:

- a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; wird der Abzug hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte;
- b. jede unterstützungsbedürftige Person, die mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für die sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

^{2bis} Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 259 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

^{2bis} *Aufgehoben*

³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

^{2bis} Wird der Abzug vom Steuerbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a hälftig auf die Eltern aufgeteilt, wird er im Umfang, der den Steuerbetrag des einen Elternteils nicht reduziert, auf den anderen Elternteil übertragen.

(siehe Art. 33b, ...)

^{2bis} *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

(siehe Art. 33b, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 110 Geheimhaltungspflicht ¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. ² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist.			<i>Art. 110</i> ² gegeben ist und bei der Besteuerung von Ehegatten, wenn die eine Veranlagung von der anderen abhängt. (siehe Art. 114 Abs. 1, Art. 132a, Art. 140a, Art. 147 Abs 1 Bst. d und Art. 151 Abs. 3 DBG sowie Art. 39 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Bst. d und Art. 53 Abs. 1 StHG)	<i>Art. 110</i> ² Festhalten (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 114 Abs. 1, Art. 132a, Art. 140a, Art. 147 Abs 1 Bst. d und Art. 151 Abs. 3 DBG sowie Art. 39 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Bst. d und Art. 53 Abs. 1 StHG)
Art. 114 Akteneinsicht ¹ Steuerpflichtige sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.	<i>Art. 114 Abs. 1</i> ¹ Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.		<i>Art. 114</i> ¹ zu nehmen. Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu, wenn die eine Veranlagung von der andern abhängt. (siehe Art. 110 Abs. 2, ...)	<i>Art. 114</i> ¹ Festhalten (= gemäss Bundesrat) (siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴ Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde angefochten werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 132a Wirkung der Einsprache bei Ehegatten

Art. 132a

Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen eine Veranlagung mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung, so gilt die Veranlagung des anderen Ehegatten als mitangefochten.

Streichen

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

Art. 140a Wirkung der Beschwerde bei Ehegatten

Art. 140a

Erhebt ein Ehegatte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde, so gilt in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung der Einspracheentscheid beim anderen Ehegatten als mitangefochten.

Streichen

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

Art. 147 Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- a. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;

Art. 147**Art. 147**

¹ ...

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

- d. wenn sich bei Ehegatten mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten nachträglich vermindert.

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

- d. *Streichen*

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

³ Die Revision bundesgerichtlicher Urteile richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 151** Ordentliche
Nachsteuer

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen und Reingewinn in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und das Eigenkapital zutreffend ausgewiesen und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Art. 151**Art. 151**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Bei einer nachträglichen Veränderung des Einkommens der Ehegattin oder des Ehegatten in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung wird die beim anderen Ehegatten nicht erhobene Steuer als Nachsteuer eingefordert.

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

³ *Streichen*

(siehe Art. 110 Abs. 2, ...)

Art. 205g Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
...

¹ Für Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom ... gilt das alte Recht.

² Die Folgen der kalten Progression zwischen dem letzten Indexstand am 30. Juni vor der Schlussabstimmung zu den Änderungen vom ... und dem Indexstand am 30. Juni des Jahres vor Inkrafttreten werden gemäss Artikel 39 ausgeglichen.

Art. 205g

Art. 205g

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

³ Der Tarif nach Artikel 36 Absatz 1 gilt für 10 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom Danach gilt folgender Tarif:

³ Streichen

bis	20 000 Franken Einkommen	0.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.70	
für	35 200 Franken Einkommen	106.40	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.90	mehr;
für	46 000 Franken Einkommen	203.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00	mehr;
für	61 300 Franken Einkommen	509.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.30	mehr;
für	80 600 Franken Einkommen	1146.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00	mehr;
für	86 900 Franken Einkommen	1587.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00	mehr;
für	115 200 Franken Einkommen	3851.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.50	mehr;
für	149 700 Franken Einkommen	7129.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.70	mehr;
für	195 800 Franken Einkommen	12 522.70	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.30	mehr;
für	751 100 Franken Einkommen	86 376.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr;

(siehe Art. 36 Abs. 1)

(siehe Art. 36 Abs. 1)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	2. Steuerharmonisierungs- gesetz vom 14. Dezember 1990³		2. ...	2. ...
Art. 9 Allgemeines	<i>Art. 9 Abs. 2 Bst. c, g, h, h^{bis} und k</i>		<i>Art. 9</i>	
¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.				
² Allgemeine Abzüge sind:	² Allgemeine Abzüge sind:		² ...	
a. die privaten Schuldzinsen im die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;				
b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;				
c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;	c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben; nicht abziehbar sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;			
d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- | | | |
|---|--|---|
| <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;</p> <p>f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> | <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser Betrag kann pauschaliert werden;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> | <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, soweit diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> |
|---|--|---|

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);

k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴;

k. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m steuerfrei sind; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen;
- o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:

- a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können; den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.
- b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

^{3bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Absatz 3 Buchstabe a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

Art. 9a

Übertragung
kinderbezoge-
ner Abzüge

Art. 9a

Werden die Abzüge nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben g, h und h^{bis} hälftig auf die Eltern aufgeteilt, werden sie im Umfang, der das steuerbare Einkommen des einen Elternteils nicht reduziert, auf den anderen Elternteil übertragen.
(siehe Art. 33b DBG, ...)

Streichen

(siehe Art. 33b DBG, ...)

Art. 39 Amtspflichten

¹ Die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

Art. 39

¹ ...

Art. 39

¹ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

... im kantonalen Recht besteht und bei der Besteuerung von Ehegatten, wenn die eine Veranlagung von der anderen abhängt.

(siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...) (siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Steuerbehörden erteilen einander kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren einander Einsicht in die amtlichen Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Behörden auf Ersuchen hin alle Auskünfte, die für die Anwendung dieser Gesetze erforderlich sind. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

⁴ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 48	Einsprache		Art. 48	Art. 48
¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. ² Eine Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. ³ Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren. ⁴ Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerelemente neu festsetzen und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil ändern.			¹ Einsprache erheben. Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen eine Veranlagung mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung, so gilt die Veranlagung des anderen Ehegatten als mitangefochten. (siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...) (siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...)	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 50**

¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Justizbehörde schriftlich Rekurs erheben.

² Der Rekurs ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

³ Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung können den Rekursentscheid an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz ziehen, wenn das kantonale Recht dies vorsieht.

Art. 50

¹ ...

... Rekurs erheben. Erhebt ein Ehegatte Rekurs gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde, so gilt in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung der Einspracheentscheid beim anderen Ehegatten als mitangefochten.

(siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...) (siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...)

Art. 50

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 51	Revision		Art. 51	Art. 51
¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden: a. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat; c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.			¹ ...	¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

³ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

⁴ Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die fragliche Verfügung oder den fraglichen Entscheid erlassen hat.

d. wenn sich bei Ehegatten mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten nachträglich vermindert.

(siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...)

d. *Streichen*

(siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 53** Ordentliche
Nachsteuer**Art. 53****Art. 53**

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert. Wegen ungenügender Bewertung allein kann keine Nachsteuer erhoben werden.

¹ ...

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

... erhoben werden. Bei einer nachträglichen Veränderung des Einkommens der Ehegattin oder des Ehegatten in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung wird die beim anderen Ehegatten nicht erhobene Steuer als Nachsteuer eingefordert.

(siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...) (siehe Art. 110 Abs. 2 DBG, ...)

² Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

II

II

^{1bis} Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung» (Steuergerechtigkeits-Initiative).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es spätestens am 1. Januar des sechsten Jahres nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen.

³ Wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es spätestens am 1. Januar des sechsten Jahres nach der Abstimmung in Kraft. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen.

*Antrag des Bundesrates:
Abschreiben von Vorstössen gemäss
Deckblatt der Botschaft.*